

S a t z u n g

über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen
in der Gemeinde Bayrischzell

Die Gemeinde Bayrischzell erläßt aufgrund des Art.91 Abs.1 und Abs.2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) folgende

S a t z u n g

über die Genehmigung und Gestaltung von Werbeanlagen in der
Gemeinde Bayrischzell:

§ 1

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen i.S. der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Fahnen und Wimpelketten, sowie bunte Lichterketten, soweit sie zu Werbezwecken durch Betriebe und Firmen verwendet werden, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, nicht aber Gottesdienstanzeiger (Art.12 Abs.1 BayBO).

§ 2

Genehmigungspflicht für Werbeanlagen

- 1) Über die Vorschrift des Art.85 BayBO hinaus sind die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen im gesamten Bereich der Gemeinde Bayrischzell durch das Landratsamt Miesbach genehmigungspflichtig, ohne Rücksicht auf ihre Größe.
- 2) Die Genehmigung kann zeitlich begrenzt oder mit dem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- 3) Davon ausgenommen sind Hinweisschilder (§ 6), die an den von der Gemeinde Bayrischzell aufgestellten Sammelhinweisen angebracht werden. Für die Anbringung ist die Erlaubnis der Gemeinde Bayrischzell einzuholen.

§ 3

Häufung von Werbeanlagen

- 1) Zur Vermeidung von Häufung von Werbeanlagen wird bestimmt, daß für jedes Geschäft oder jeden Betrieb nur eine Werbeanlage am Ort der Leistung angebracht werden darf.
- 2) Bei Betrieben oder Geschäften, insbesondere zwischen mehreren Erschließungsstraßen, können Ausnahmen nach § 9 gewährt werden.

§ 4

Werbeanlagen außerhalb der geschlossenen Ortschaft

- 1) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft sind Werbeanlagen unzulässig. Ausgenommen sind Werbeeinrichtungen am Ort der Leistung, wenn sie § 5 entsprechen und Hinweisschilder gemäß § 6.

§ 5

Gestaltung der Werbeanlagen

- 1) Die Gestaltung einer Werbeanlage hat sich in Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart dem Bauwerk, sowie dem Landschafts-, Orts- und Straßenbild anzupassen.
- 2) Lichtwerbungen an oder in Verbindung mit Gebäuden sind nur als Schattenbuchstaben, beleuchtete Bemalungen oder Kupfertafeln mit ausgeschnittener Schrift, mit weißem Plexiglas hinterlegt und hinterleuchtet, zulässig. In allen Fällen darf eine Buchstabenhöhe von 30 cm nicht überschritten werden. Kupfertafeln dürfen höchstens 3,0 m lang und 0,4 m hoch sein. Bei einer quadratischen Form² oder einem Hochformat darf eine Gesamtfläche von 1,2 m² nicht überschritten werden.
- 3) Nasenschilder können nur genehmigt werden, wenn sie handwerklich gefertigten ehemals üblichen Zunftzeichen entsprechen.
- 4) Die Oberkante der Lichtwerbung an Gebäuden darf nicht höher als 3,5 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Die Oberkante der Attika bzw. Unterkante der Traufe darf jedoch auf keinen Fall überschritten werden.
- 5) Werbeanlagen dürfen nicht an Balkonen, Dächern oder Kaminen angebracht werden.
- 6) Fahnen und Wimpelketten sind, soweit sie zu Werbezwecken verwendet werden oder mit einer Firmenwerbung versehen sind, unzulässig.

- 7) Korbmarkisen sind unzulässig; Markisen dürfen nicht als Werbeträger Verwendung finden.

§ 6

Hinweisschilder

- 1) Hinweisschilder sind Wegweiserzeichen, die außerhalb des Ortes der Leistung aufgestellt werden. Sie dürfen nur an den von der Gemeinde Bayrischzell aufgestellten Sammelposten angebracht werden. Die Größe der Schilder wird einheitlich auf 80 x 15 cm festgelegt. Die Ausführung hat sich nach den bei der Gemeinde Bayrischzell vorliegenden Mustern zu richten.

§ 7

Bestehende Werbeanlagen

- 1) Bei Veränderung oder Erneuerung bestehender genehmigter Werbeanlagen sind die Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.

§ 8

Öffentliche Anschläge

- 1) Öffentliche Anschläge jeglicher Art dürfen nur an den im Gemeindegebiet aufgestellten Plakattafeln und -säulen, an den hierfür besonders bestimmten Anschlagflächen oder hinter der Glasfläche von Schaufenstern angebracht werden.

§ 9

Denkmalschutz

- 1) Denkmalpflegerische Belange bleiben durch diese Satzung unberührt. Aus denkmalpflegerischer Sicht können über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus weitergehende Anforderungen an Werbeanlagen gestellt werden.

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

- 1) Von den Vorschriften können Ausnahmen und Befreiungen nach Art.88 BayBO vom Landratsamt Miesbach im Einverständnis mit der Gemeinde Bayrischzell erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes oder eines Baudenkmals oder eines Ensembles nicht zu erwarten ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art.89 Abs.1 Nr.10 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine nach § 3 bis 5 unzulässige Werbeanlage errichtet,
- b) eine Werbeanlage ohne die nach § 2 erforderliche Genehmigung errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt oder abweichend von der erteilten Genehmigung errichtet oder ändert,
- c) einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayrischzell, den 22.03.1988

Gemeinde Bayrischzell

Maurer

(Auracher)

1. Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 22.03.1988 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.03.1988 angeheftet und werden am 08.04.1988 wieder entfernt.

Auf die Satzung wird ferner im Amtsblatt des Landratsamtes Miesbach hingewiesen.

Bayrischzell, den 22.03.1988

Gemeinde Bayrischzell

Maurer

(Auracher)

1. Bürgermeister

